

**13. Wahlperiode**

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 29. März 2004  
– Drucksache 13/3082**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 1999 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 1997 (Nr. 18)  
– Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Von der Mitteilung der Landesregierung vom 29. März 2004 – Drucksache 13/3082 – Kenntnis zu nehmen.

II.

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den gemeinsamen Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zu unterstützen;
2. zu prüfen, unter welchen rechtlichen und kostenmäßigen Auswirkungen eine Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Kommunen möglich wäre;
3. dem Landtag bis 31. Dezember 2005 erneut zu berichten.

III.

Den Antrag der Abg. Nils Schmid u. a. SPD betr. Reform der Grundsteuer – Drucksache 13/2918 – für erledigt zu erklären.

22. 04. 2004

Die Berichterstatterin:

Lazarus

Der Vorsitzende:

Moser

## Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Drucksache 13/3082 in Verbindung mit dem Antrag Drucksache 13/2918 in seiner 38. Sitzung am 22. April 2004.

Zu den Beratungen lag ein Vorschlag des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (Anlage) vor.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss führte aus, der Rechnungshof habe seinerzeit geprüft, welcher Aufwand dem Land bei der Ermittlung der Grundsteuer entstehe, deren Aufkommen in vollem Umfang den Kommunen zugute komme, und dabei festgestellt, dass zum einen das Ermittlungsverfahren kompliziert und zum anderen der Aufwand überdurchschnittlich hoch sei; die Ermittlung habe damals über 800 Personalkapazitäten gebunden. Seinerzeit habe sich der Rechnungshof dafür ausgesprochen, ein weniger aufwendiges Verfahren anzuwenden. Darüber hinaus habe der Finanzausschuss die Frage aufgeworfen, ob die Möglichkeit bestehe, die Aufgabe der Grundsteuerermittlung auf die Kommunen zu übertragen, nachdem das Land aus der Grundsteuer ohnehin keinerlei Einnahmen erziele.

Er erklärte, er habe von Anfang an die Auffassung vertreten, dass derjenige, dem Einnahmen zugute kämen, auch den Aufwand für die Erzielung der Einnahmen tragen müsse. Gegen diese Auffassung habe das Finanzministerium aber verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Der Bund habe kein Interesse an einer Änderung der bestehenden Rechtslage, nachdem ihm aus der Grundsteuer keine Einnahmen zuflössen. Auf Länderebene seien zwei Modelle diskutiert worden. Während sich Baden-Württemberg für das so genannte A-Modell ausgesprochen habe, hätten die meisten Bundesländer das B-Modell favorisiert. Inzwischen gebe es Diskussionen über ein Kompromissmodell mit folgenden Eckpunkten:

- Wegfall der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen)
- Grundsteuer B für land- und forstwirtschaftliche Wohnteile und Betriebswohnungen
- Neue Bemessungsgrundlage für die bisherige Grundsteuer B
- Option zur Übertragung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage auf die Gemeinden

Er schlage vor, Ziffer 1 des Vorschlags für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu übernehmen. Bevor er als Berichterstatter zu Ziffer 2 des Vorschlags des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung ans Plenum Stellung nehme, bitte er um eine eindeutige Äußerung seitens der Landesregierung, ob es überhaupt möglich sei, den Kommunen die Verwaltung der Grundsteuer zu übertragen, ohne seitens des Landes den erforderlichen Verwaltungsaufwand ersetzen zu müssen. Wenn dies nicht möglich sei, werde er Ziffer 2 des Vorschlags des Rechnungshofs nicht übernehmen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, seine Fraktion unterstütze das Ziel, den großen Verwaltungsaufwand bei der Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zu reduzieren und deshalb die Grundsteuer zu reformieren. Bei der Delegation der Verwaltung der Grundsteuer auf die Kommunen stelle sich allerdings das Problem der Erhebung der Bemessungsgrundlage. Er plädiere dafür, ein möglichst einfaches Modell für die Grundsteuer zu entwickeln.

Ein Abgeordneter der SPD begrüßte den inzwischen vorliegenden Kompromissvorschlag für die Verwaltung der Grundsteuer, der ihm auch handhabbar erscheine. Er erklärte, er halte eine solche Regelung schon deshalb für notwendig, weil die Grundstücksbewertung auch bei anderen Steuerarten eine Rolle spiele, beispielsweise bei der Erbschaftsteuer. Wenn in einem Bereich eine Regelung gefunden werde, die eine verfassungsgemäße Besteuerung gewährleisten könnte, könnte dies als Signal für andere Bereiche verstanden werden.

Wenn die Bewertung von Grundstücken beispielsweise für andere Steuerarten relevant sei, müsse auch eine völlige Kommunalisierung hinterfragt werden. Praktiker in der Steuerverwaltung wiesen darauf hin, dass die Bewertung von Grundstücken auch für die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Grundstücksverkäufen bedeutsam sein könne. Andererseits stehe er der Überlegung, den Kommunen die Verwaltung der Grundsteuer zu übertragen, nachdem ihnen die Einnahmen aus der Grundsteuer zustünden, positiv gegenüber. Zum jetzigen Zeitpunkt rate er jedoch dazu, keine entsprechende Empfehlung abzugeben, zumal es zunächst darum gehe, den Kompromissvorschlag voranzubringen, der ausdrücklich eine Option zur Kommunalisierung vorsehe. Dabei sollten die Stellungen der kommunalen Spitzenverbände abgewartet und solle geprüft werden, welche finanziellen Auswirkungen sich für das Land ergäben. Weiter spreche er sich dafür aus, zu untersuchen, ob andere in dem Kompromissvorschlag enthaltene Optionen infrage kämen. Er denke etwa an die Einrichtung zentraler Datenbanken – entweder untereinander vernetzt auf kommunaler Ebene oder als Zusammenfassung aller Grundstücksdaten in einer großen Datenbank.

Er schlug vor, lediglich die Ziffern 1 und 3 des Vorschlags des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung ans Plenum, nicht jedoch Ziffer 2 zu übernehmen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP plädierte nachdrücklich dafür, den gemeinsamen Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zu unterstützen, damit endlich Bewegung in die Reformbestrebungen komme.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss regte an, Ziffer 2 des Vorschlags des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung ans Plenum in einen Prüfungsauftrag umzuwandeln, um das Ziel vorzugeben, die Verwaltung der Grundsteuer möglicherweise an die Kommunen zu übertragen, wenn auch der Verwaltungsaufwand auf sie abgewälzt werden könne.

Ein Abgeordneter der Grünen gab zu bedenken, dass die Finanzämter derzeit Daten für die Grundstücksbewertung vorhielten, weil die Bewertung von Grundstücken auch bei anderen Steuerarten eine Rolle spiele. Er halte es für nicht sinnvoll, den Kommunen Lasten aufzubürden und sie zum Aufbau von Parallelstrukturen zu verpflichten.

Ein Abgeordneter der SPD wiederholte seinen Hinweis, dass die Grundstücksbewertung auch für die Berechnung der Erbschaftsteuer relevant sei. Er erklärte, deshalb sollte nicht vorschnell eine Kommunalisierung der Grundstücksbewertung erfolgen. Insofern unterstütze er den Vorschlag, der Landesregierung einen Prüfungsauftrag zu erteilen.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss warf ein, Grundstückswerte könnten im Gegensatz zur Erbschaftsteuer weitgehend typisiert und pauschaliert festgelegt werden. Er spreche sich für einen Prüfungsauftrag aus, bei dem das Ergebnis selbstverständlich noch offen sei.

Der Ministerialdirektor im Finanzministerium schlug vor, folgenden Wortlaut für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden:

2. zu prüfen, unter welchen rechtlichen und kostenmäßigen Auswirkungen eine Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Kommunen möglich wäre;

Ein Sprecher des Rechnungshofs stellte fest, der Rechnungshof habe gegen diese Formulierung keine Einwände; sie liege vielmehr auch im Sinne der Darlegungen des Rechnungshofs.

Er fügte hinzu, das derzeit geltende Bewertungsgesetz des Bundes stehe einer Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Kommunen entgegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Denkschriftbeitrags des Rechnungshofs habe die Festlegung des Einheitswerts für verschiedene Steuerarten eine Rolle gespielt: Einkommensteuer, Schenkungsteuer, Erbschaftsteuer, Feststellung des Betriebsvermögens usw. Inzwischen werde die Festlegung der Grundstückswerte im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer benötigt. Die wenigen Fälle, in denen die Einheitswertstellen noch in Veranlagungsverfahren eingeschaltet würden – etwa bei der Veräußerung von Grundstücken –, rechtfertigten jedoch bei weitem nicht den betriebenen Aufwand. Allerdings schließe er für die Zukunft Rechtsänderungen – etwa im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer oder bei Wiedereinführung der Vermögensteuer – nicht aus, die wiederum Grundstücksbewertungen erforderlich machen könnten. Der Rechnungshof gehe bei seinen Überlegungen von der geltenden Einkommensteuerrechtslage aus, bei der die Einheitswertstellen nicht benötigt würden. Soweit noch Informationen abgerufen werden müssten, könnten sie sicher auch anderweitig, etwa bei den Kommunen, eingeholt werden.

Ohne förmliche Abstimmung verabschiedete der Finanzausschuss daraufhin folgende Beschlussempfehlung ans Plenum:

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 29. März 2004 – Drucksache 13/3082 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. den gemeinsamen Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zu unterstützen;
  2. zu prüfen, unter welchen rechtlichen und kostenmäßigen Auswirkungen eine Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Kommunen möglich wäre;
  3. dem Landtag bis 31. Dezember 2005 erneut zu berichten.
- III. Den Antrag der Abg. Nils Schmid u. a. SPD – Reform der Grundsteuer –, Drucksache 13/2918, für erledigt zu erklären.

03. 05. 2004

Lazarus

Anlage

Sitzung des Finanzausschusses am 22.04.2004

**Beschlussempfehlung**

zu der Mitteilung der Landesregierung vom 29.03.2004

Drucksache 13/3082

Denkschrift 1999 des Rechnungshofs

**Zu Nr. 18 – Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

(Seite 141)

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. den gemeinsamen Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zu unterstützen;
2. die Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Gemeinden anzustreben;
3. dem Landtag bis 31.12.2005 erneut zu berichten.